

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rauenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rauenberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3. **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

4. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 50 Std./Woche für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung des kommenden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschildners leben

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten - 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit (§2 Abs. 1 Nr. 1)	01.09.2011- 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	121,00 €/Monat	123,00 €/Monat
2-Kind-Familien	92,00 €/Monat	95,00 €/Monat
3-Kind-Familien	61,00 €/Monat	62,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	20,00 €/Monat	20,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentl. Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)	01.09.2011- 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	287,00 €/Monat	292,00 €/Monat
2-Kind-Familien	213,00 €/Monat	217,00 €/Monat
3-Kind-Familien	144,00 €/Monat	147,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	58,00 €/Monat	59,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 52,5 wöchentl. Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)	01.09.2011- 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	301,00 €/Monat	306,00 €/Monat
2-Kind-Familien	223,00 €/Monat	227,00 €/Monat
3-Kind-Familien	151,00 €/Monat	154,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	60,00 €/Monat	61,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung bzw. Verminderung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Ganztagesbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht bzw. vermindert sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahre

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden je Tag.

(3) Höhe der Gebührensätze der Krippenbetreuung im Einzelnen:

Krippenbetreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 3)	01.09.2011- 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	287,00 €/Monat	292,00 €/Monat
2-Kind-Familien	213,00 €/Monat	217,00 €/Monat
3-Kind-Familien	144,00 €/Monat	147,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	58,00 €/Monat	59,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentl. Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)	01.09.2011- 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	478,00 €/Monat	486,00 €/Monat
2-Kind-Familien	355,00 €/Monat	361,00 €/Monat
3-Kind-Familien	240,00 €/Monat	245,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	96,00 €/Monat	98,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 52,5 wöchentl. Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)	01.09.2011- 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	502,00 €/Monat	511,00 €/Monat
2-Kind-Familien	372,00 €/Monat	379,00 €/Monat
3-Kind-Familien	252,00 €/Monat	257,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	101,00 €/Monat	103,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung bzw. Verminderung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhöht bzw. vermindert sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 7 Kostenersatz für Mittagessen

(4) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 5 und 6 ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Essenslieferung erhoben. Hierfür wird eine monatliche Abschlagszahlung festgesetzt. Bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes erfolgt nach Ablauf des Kindergartenjahres eine Kostenerstattung in Höhe der ersparten Essenskosten. Der Zeitpunkt, der für die rechtzeitige Abmeldung maßgebend ist, wird vom Bürgermeister nach Absprache mit den Essenslieferanten festgesetzt.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.


§ 9 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 21.10.2009, geändert am 21.07.2010, außer Kraft.

Rauenberg, den 18. Mai 2011


Broghammer
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.